

Um den dritten Band

von Bismarcks »Gedanken und Erinnerungen«.

(Bgl. Bbl. Nr. 33 und 57.)

Wer die Entscheidungsgründe des Landgerichts in Berlin in dem Streit zwischen Cotta und dem Kaiser gelesen hat, wird, wie ich vermuten darf, den Eindruck gehabt haben, daß die Gründe, die für ein Urheberrecht des Kaisers an den hauptsächlich in Betracht kommenden drei wichtigsten Briefen angeführt worden sind, keine starke Überzeugungskraft haben. Der Versuch, in solchen Briefen den literarisch bedeutsamen Charakter festzustellen, der von der landläufigen Brieffschreiberei abweicht, kann rechtlich einwandfrei gar nicht gelingen, denn die Grenze, wo ein Brief selbständigen literarischen Charakter annimmt, kann eben nicht aus dem Briefe allein sich ergeben. Es liegt dies hier ganz ähnlich wie bei der bekannten interessanten Streitfrage der »Gegenstände des täglichen Bedarfs«, bei denen man sich, ich möchte fast sagen, pseudowissenschaftlich bemüht, nach Merkmalen, die den einzelnen Gegenständen eigen sind, bestimmen zu wollen, was ein Gegenstand des täglichen Bedarfs ist. Eine solche Begriffsbestimmung aus sich selbst heraus ist in der alten Formalsprache üblich gewesen, ist es aber heute in weiten Kreisen der Juristenwelt immer noch. Man holt da, wie sich Thering und Danz kritisch ausdrücken, die Weisheit aus dem juristischen Begriffshimmel und fragt nicht danach, ob und wie diese Begriffe in der sie nun einmal tatsächlich umgebenden Welt leben und stehen können. Wer in unserem Cotta-Fall verfolgt, wie sich das Landgericht quält, plausible Gründe für die Festlegung eines Urheberrechts des Kaisers an den »besseren« Briefen — im Gegensatz zu den einfacheren Briefen — festzustellen, der empfindet geradezu Mitleid mit einer derartigen Rechtswissenschaft, die sich mit untauglichen Mitteln an einem an sich tauglichen Objekt abmüht, — und siehe, das Gute liegt doch so nah. Auch die Richter des Berliner Landgerichts wissen sehr wohl, wo das Gute liegt, eben deshalb bemühen sie sich ja so, um zu diesem Ergebnis zu kommen. Sie fühlen es als gute Richter, daß sie zu einem Schutzrecht für Kaiser Wilhelm in dieser Angelegenheit kommen müssen, sie sind der gleichen Ansicht wie Dr. de Gruyter, der in seinem Aufsatz in Nr. 57 des Börseblattes auch zu diesem Ergebnis kommt, aber der große Unterschied zwischen dem gelehrten Richter und dem rechtsfächer empfindenden Nichtjuristen liegt hier überraschend klar zutage. Der gelehrte Richter sucht das, was er als salomonisch weiser Mann fühlt, mit allerlei Kunstgriffen den Gesetzesbestimmungen kongruent zu machen und scheut sich nicht, dabei manchen logischen Saltomortale zu schlagen; der rechtsfächer fühlende Nichtjurist hingegen braucht sich nicht um diese künstlichen Buchstaben des Gesetzes zu kümmern, er erklärt mit Recht: hier liegen Persönlichkeitsrechte vor, die den Rechtsschutz verdienen, und er spricht damit nichts anderes aus, als was die gelehrten Richter selbst gefühlt haben, wofür ihnen aber die Gesetzesstelle fehlte.

Das eben ist ja die Crux der Paragraphenschusterei, daß man bestimmte Gesetzesstellen glaubt für eine bestimmte Entscheidung zu brauchen, wo es mit Gesetzes Sinn und Grundlegenden Rechtsätzen allein zu schaffen ist, die auch Gesetz sind! Wir haben hier einen Schulfall für eine derartige Gesetzesanwendung von höheren dem Urheberrecht immanenten Gesichtspunkten, denen ein buchstäblicher Ausdruck im Gesetz nicht gegeben ist, die aber trotzdem gültig sind.

Die beiden Elemente des Urheberrechts sind diese: das Element des persönlichen Schaffens und das Moment des wettbewerblichen Verkehrs. Persönlichkeitsrechtliche Elemente und wettbewerbliche Elemente kommen immer zusammen oder müssen immer beisammen sein, wenn ein verfolgbarer Rechtsanspruch eines Urhebers gegeben sein soll. Dies ist lange Zeit verkannt worden und wird auch heute noch im gewerblichen Rechtsschutz vielfach außer acht gelassen. Daher aber kommt es, daß so oft schwierige Rechtsfragen dieses Gebietes nicht entschieden werden können oder daß Entscheidungen gefällt werden, mit denen sich das Rechtsgefühl nicht ausöhnen kann. Mit einem der beiden Elemente allein sind derartige schwierige

Rechtsfälle nie restlos zu lösen. Das geistige Schaffen allein gibt niemals Urheberrecht. Es muß immer die verkehrsfähige Form hinzukommen, die das Werk geeignet macht für die wettbewerbliche Kategorie. Das ist ja der tiefere Grund, warum öffentliche Reden im Parlament und vor dem Gericht nicht vor Nachdruck urheberrechtlich geschützt sind. Geistig-schöpferisch sind diese Arbeiten oftmals weit bedeutsamer als irgendein Feuilleton-Artikel oder eine unterhaltsam zurechtgemachte Nachricht. Aber die einen treten wettbewerblich nicht als literarisches Verlehrsgut auf, während die andern dies wollen und tun. Wir dürfen nie aus dem Auge verlieren, daß das Allgemeininteresse auch die Wirksamkeit des Urheberrechts als eines Individualrechts begrenzt (oder bekräftigt). Daher rührt auch die unterschiedliche Behandlung von literarischen Erzeugnissen je nach Absicht und Stellung dessen, der das »Werk« geschrieben hat. Es ist ein großer Unterschied, ob dieselben Ausführungen von einem Schriftsteller in einem Artikel oder vielleicht von einem Interessenten in einem Rundschreiben an die Mitglieder seines Kartells gemacht werden. Das eine Mal tritt, mögen auch in der Formgebung die beiden Äußerungen ganz gleich oder gar die aus Interessentenkreisen kommende literarisch wertvoller sein, ein wettbewerbliches Etwas in die Erscheinung, das andere Mal eine Äußerung, die rein sachlich und keineswegs als wissenschaftliches oder künstlerisches Erzeugnis genommen sein will. Diese Unterscheidung ist im Urheberrecht deutlich zu erkennen, und sie verzweigt sich auch dahin, daß z. B. rein journalistische Erzeugnisse der Tagespresse gegen Nachdruck viel weniger geschützt sind als feuilletonistische. Auch hier also die ganz verschiedene Bewertung des Urheberrechts eines literarisch gedachten Schriftsatzes gegenüber einer sachlich kämpfenden Niederschrift. Mit dem Augenblick aber, wo die sachlich kämpfenden Artikel zusammengefaßt in Buchform erscheinen sollen, verwandeln sie ihren journalistischen Kampfscharakter sofort in einen vorwiegend literarischen um, und die Rechtslage bezüglich der Strafbarkeit des Nachdrucks (unter Quellenangabe) ändert sich automatisch in diesem Augenblick. Ich könnte diese Nachweise noch weiter fortsetzen, aber man sieht bereits deutlich genug, daß es nicht auf das Schriftwerk an sich und allein ankommt, sondern auf seine Stellung im Verkehr, und zwar sachlich und persönlich.

Besonders interessant ist es dabei, zu sehen, wie diese persönliche Unterscheidung auch in dem Berliner Landgerichtsurteil im Cotta-Prozess zum Ausdruck kommt. Es heißt da an einer Stelle:

»Sähe man von den persönlichen Anreden, Bemerkungen und Zusätzen ab, so bliebe noch immer eine große Menge sachlichen Inhalts übrig. Dieser könnte zum großen, ja größten Teil fast wörtlich als politische Arbeit eines beliebigen Verfassers veröffentlicht werden. Bei dem letzten Schreiben gewinnt man sogar den Eindruck, als habe der Kronprinz Wilhelm eine besonders verfaßte Abhandlung dem Briefe nur angehängt. Die Auseinandersetzungen besitzen also insoweit unbedenklich schriftstellerischen Wert. Sie waren nun allerdings nicht dazu bestimmt, eine Auffassung der Öffentlichkeit zu unterbreiten, trugen auch als Briefe den Charakter des Vergänglichen noch mehr an sich als derartige Aufsätze sonst wohl. Wenn aber auch diese Briefform zum mindesten den beiden ersten Schriftstücken nicht nur äußerlich anhaftet, sondern der ganzen Ausarbeitung ihr charakteristisches Gepräge gibt, so verlieren sie damit ihre Eigenschaft als Erzeugnis schaffender Geistesaktivität in keiner Weise.«

Das Landgericht hat ganz recht: ihre Eigenschaft als Erzeugnis schaffender Geistesaktivität ändert sich nicht dadurch. Aber das Landgericht fühlt sehr wohl, daß es diesen Schriftwerkcharakter nur eben deshalb feststellt, weil diese kaiserliche Äußerung ebensogut die politische Äußerung eines beliebigen Verfassers sein könnte. Dieselbe Wendung kommt späterhin noch einmal. Aber dann heißt es weiter:

»Die Klägerin hat geltend gemacht, es dürfe dieses Schreiben nicht anders bewertet werden als das eines anderen Vaters, der seinen Sohn in einem großen Organismus an falscher